OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154421/3/WP/SSo

Datum:
Linz, 31. Juli 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__ gegen Spruchpunkt I. des Bescheides des Magistrats der Stadt Linz vom 10. Dezember 2024, GZ: 0049623/2018 BBV SuG/S BBV/S180087, betreffend die Zurück- und Abweisung von Anträgen in Bezug auf ein Bauverfahren den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1.1. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Linz (belangte Behörde, bB) vom 10. Dezember 2024, GZ: 0049623/2018 BBV SuG/S BBV/S180087, wurde in Spruchpunkt I.

- der Antrag des Beschwerdeführers (Bf) vom 15. März 2024 auf Zustellung einer Bescheidausfertigung des Baubewilligungsbescheides vom 23. April 2019 (Parkhaus in der C-Straße) auf dem Grundstück Nr. aaa, KG D__, als übergangene Partei als unbegründet abgewiesen,
- der Antrag des Bf vom 15. März 2024 auf Einstellung der Bauausführung bis zur gesetzmäßigen Entscheidung als unzulässig zurückgewiesen,
- der Antrag des Bf vom 15. März 2024 auf Zustellung der Änderungspläne Nr. B zum Flächenwidmungsplan Linz Nr. E und ÖEK Linz Nr. F vom 21. September 2016 und 9. Jänner 2017 als unzulässig zurückgewiesen,
- der Antrag vom 16. Mai 2024 auf sofortige Aufhebung der Baubewilligung vom 23. April 2019 wegen der Einrechnung von „betrügerischen“ Abgaswerten wegen entschiedener Sache als unzulässig zurückgewiesen und
- der Antrag vom 22. August 2024 auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 Abs 1 Z 1 AVG als unzulässig zurückgewiesen.

In Spruchpunkt II. des Bescheides („Verfahrenskosten“) wurde der Bf zur Entrichtung von Gebühren nach dem Gebührengesetz in Höhe von 42,90 Euro binnen zwei Wochen verpflichtet.

1.2. Dieser Bescheid wurde dem Bf am 12. Dezember 2024 nachweislich persönlich übergeben.

1.3. Mit auf 24. Dezember 2024 datierter Eingabe erhob der Bf gegen Spruchpunkt II. des Bescheides der bB vom 10. Dezember 2024 „Vorstellung“.

Am 15. Jänner 2025 (Postaufgabe am 10. Jänner 2025) langte die gegenständliche Beschwerde des Bf bei der bB ein, in der er sich inhaltlich gegen die in Spruchpunkt I. des Bescheides der bB vom 10. Dezember 2024 ergangenen Entscheidungen richtete.

2. Mit Schreiben vom 17. Februar 2025 legte die bB die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Daraus ergibt sich der oben festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei. Die öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt gemäß § 7 Abs 4 Z 1 VwGVG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung.

Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden gemäß § 32 Abs 2 AVG mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Beginn und Lauf einer Frist werden § 33 Abs 1 AVG zufolge durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist nach § 33 Abs 2 AVG der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen. Gemäß § 33 Abs 3 Z 1 AVG werden die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 ZustG zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) nicht eingerechnet.

2. Vorweg ist festzuhalten, dass gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides „Vorstellung“ erhoben wurde. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen (den von Spruchpunkt II. trennbaren) Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides.

Fallgegenständlich wurde der angefochtene Bescheid dem Bf am 12. Dezember 2024 (Donnerstag) nachweislich persönlich zugestellt. Die an diesem Tag beginnende vierwöchige Beschwerdefrist endete somit gemäß § 32 Abs 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) am 9. Jänner 2025 (Donnerstag, kein gesetzlicher Feiertag). Zwar hat der Bf seine Beschwerde an die bB per Post übermittelt, weshalb die Bestimmung des § 33 Abs 3 Z 1 AVG (iVm § 17 VwGVG) anwendbar ist, wonach die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser nicht eingerechnet werden. Allerdings erfolgte die Postaufgabe der Beschwerde erst am 10. Jänner 2025 und damit nach Ablauf der Beschwerdefrist.

Die Beschwerde war daher als verspätet zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war. Der Beantwortung der Frage, ob der Bf innerhalb der gesetzlich normierten Frist Beschwerde erhoben hat, kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil